

LV TS

Landesverband Theater in Schulen Baden-Württemberg e. V.

Satzung

§ 1

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Organisationen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelpersonen, die im Bereich des Theaters in Schulen in Baden-Württemberg tätig sind. Der Verein hat seinen Vereinssitz in Reutlingen. Er führt den Namen „LV TS Landesverband Theater in Schulen Baden-Württemberg e. V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins ist es, die Kulturelle Bildung in der Jugend zu fördern durch:

1. Förderung der Theaterarbeit in Schulen aller Schularten
2. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden und politischen Gremien
3. Vernetzung der im Schultheater aktiven Organisationen, Institutionen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelpersonen, koordinierende Aktivitäten, gegenseitige Informationen und Erfahrungsaustausch
4. Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Theater in Schulen (BV TS e.V.) und den ihm angehörigen Landesverbänden der anderen Bundesländer
5. Unterstützung und Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Theaters in Schulen

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Einem Mitglied können die von ihm zugeführten Mittel auch bei Ausscheiden nicht zurückgewährt werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

1. Als ordentliche Mitglieder können dem LV TS Baden-Württemberg angehören:
 - a) als Einzelmitglieder Lehrkräfte und weitere Personen, die an Schulen des Landes theaterpädagogische Arbeit leisten
 - b) Organisationen, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen, deren Schwerpunkt im Schultheater auf Landes-, regionaler oder lokaler Ebene liegt.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden:

Weitere Vereinigungen, Organisationen und Personen, die die Theaterarbeit an Schulen durch ihre theaterpädagogische Kompetenz unterstützen, sowie Einzelpersonen, mit denen der Landesverband eine Zusammenarbeit wünscht.

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Antrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Einzelmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Organisationen, Arbeitsgemeinschaften und Institutionen (§ 5.1.b) als ordentliche, sowie über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern (§ 5.2.) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen oder dem Erlöschen der juristischen Person, mit dem Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand oder mit dem Ausschluss des Mitglieds. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind, ein vereinsschädigendes Verhalten oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Es werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 8

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 10% der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer oder -prüferinnen
4. Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
7. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung

§ 10

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Schatzmeister/in sowie einer/m Schriftführer/in (engerer Vorstand) sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die Mitglieder des engeren Vorstands vertreten. Jedes ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand schlägt Beisitzer und Beisitzerinnen vor, die seine Arbeit in wichtigen Bereichen unterstützen. Solche Bereiche können sein:

- die verschiedenen Schularten
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung
- die Mitarbeit im BV TS

Die Beisitzer und Beisitzerinnen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von dieser gewählt.

Geborene Beisitzer sind je ein/e Vertreter/in

- der Theater- und Spielberatung Baden-Württemberg e.V.
- der Freiburger SchulprojektWerkstatt
- der LAG Theaterpädagogik Baden-Württemberg e.V.
- des Fördervereins Theaterstage am See e.V.

§ 11

Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen. Die Form der Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

§ 12

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit der Vereinsgründung wird der / die zweite Vorsitzende für ein Jahr und der/die erste Vorsitzende für zwei Jahre gewählt. Danach werden beide Vorsitzende für zwei Jahre gewählt, so dass jedes Jahr das Amt eines/r Vorsitzenden zur Wahl ansteht.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 14

Das Kuratorium unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit in beratender Funktion und wird von diesem mindestens ein Mal im Jahr eingeladen. Zu diesem Kuratorium gehören weder ordentliche noch außerordentliche Mitglieder.

Mitglieder kann der Vorstand zunächst auf drei Jahre berufen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Folgeberufungen sind möglich.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere für Schultheaterzwecke.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. Mai 2013 in Reutlingen beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Reutlingen in Kraft.

